

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 16. April 2003

Nr. 3 • 12. Jahrgang • 16. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Bekanntmachungen**
- 1.1. **Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land**
- 1.2. **Öffentliche Zustellung – Heinz-Günther Stahmann**
- 1.3. **Öffentliche Zustellung – Sławomir Pulkowski**
- 1.4. **Öffentliche Zustellung – Robert Zdislaw Chwiałkowski**
- 1.5. **Öffentliche Zustellung – Jan Iszczyszyn**
- 1.6. **Öffentliche Bekanntmachung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post**
- 1.7. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Landkreises Prignitz nach dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz) AdVermiG auf den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**
- 1.8.–1.9. **Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**
- 1.10.–1.11. **Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

1. Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land

Nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 3 durch das Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) für das Land Brandenburg vom 29.02.2000 (GVBl. Bbg. II, S. 61) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248), sind auf der Grundlage der Kaufpreissammlung jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres für ausgewählte Gebiete durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes, mindestens jedoch für erschließungsbeitragspflichtiges bzw. erschließungsbeitragsfreies Bauland zu ermitteln (Bodenrichtwerte) und in Bodenrichtwertekarten einzutragen. In bebauten Gebieten beziehen sich diese Werte auf unbebautes Land. Bodenrichtwerte sind für lagetypische Grundstücke zu ermitteln, deren maßgebliche wertbestimmende Merkmale, wie z.B. Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Zuschnitt, hinreichend festgelegt sind (Richtwertgrundstück). Der Gutachterausschuss im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 30.01.2003 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2000 Bodenrichtwerte für baureifes Land ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwertekarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21
16866 Kyritz

sowie in den Ämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls liegen für die ausgewiesenen Sanierungsgebiete besondere Bodenrichtwerte mit Anfangswertqualität vor, die in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden können.

Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertekarten käuflich zu erwerben.
Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 20,00 Euro.

*Koch
Vorsitzender
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis OPR*

1.2. Öffentliche Zustellung

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisbehörde vom 18.12.2002, Aktenzeichen: 36.50/IG an Herrn Heinz-Günther Stahmann kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952, veröffentlicht in BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem Zustellreformgesetz (ZstRG) – vom 25.06.2001 und nach § 1 des Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisbehörde in der Alt Ruppiner Allee 75 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-03-26

i. A. Grodzewitz

1.3. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-01-20 Az.: 32336015/PS071176-hol für den polnischen Staatsangehörigen Pulkowski, Slawomir kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Pulkowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-03-25

Holz

1.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-22 Az.: 32336015/CR040579-hol für den polnischen Staatsangehörigen Chwialkowski, Robert Zdislaw kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Chwialkowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-03-25

Holz

1.5. Öffentliche Zustellung

Die **ausländerbehördliche Verwarnung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-03-26 Az.: 32336015/IJ091263-hol für den polnischen Staatsangehörigen Jan Iszczyszyn kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Iszczyszyn unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **ausländerbehördliche Verwarnung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **ausländerbehördliche Verwarnung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die ausländerbehördliche Verwarnung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-03-25

Holz

1.6. Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Cu-Erdkabel und Kabelrohre) in den Gemeinden Goldbeck, Herzsprung und Königsberg, sowie in den Städten Rheinsberg und Wittstock (Dosse) beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen: Goldbeck, Flur 1 FSt. 207 und 208, Flur 2 FSt. 6, Herzsprung, Flur 3 FSt. 17 bis 19, Flur 5 FSt. 200, 201, 225 bis 228, Königsberg, Flur 1 FSt. 44 bis 47, 79 und 80, Flur 2 FSt. 289, 290, 291, 293 bis 298, Flur 10 FSt. 10, 11, 12, 14 bis 21 und 34, Rheinsberg, Flur 6 FSt. 30, Flur 7, FSt. 139 und 142, Flur 8 FSt. 145/2, 149 bis 153, Flur 23 FSt. 82 und 85, Flur 24 FSt. 20 bis 24, 26/1, 26/2, 27/1 und 77, Wittstock, Flur 10 FSt. 421, 423, 424, 432 bis 440, 443 und 865, Flur 11 FSt. 54, 56/4 und 61. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 759/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: 03 61/73 98-145. Erfurt, 20.03.03, RegTP

1.7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Landkreises Prignitz nach dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz) – AdVermiG auf den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landkreis Prignitz
vertreten durch Herrn Landrat Lange
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

und
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vertreten durch Herrn Landrat Gilde
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

schließen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 354) und §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Durchführung der Aufgabe

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin verpflichtet sich, die Aufgaben des Landkreises Prignitz gemäß § 1 AdVermG durchzuführen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe errichten die Landkreise eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG am Standort der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 1 in Neuruppin

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin übernimmt die dem Jugendamt Prignitz obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung.

Das sind insbesondere:

1. Prüfung der Vermittlungsfähigkeit von Kindern vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung (§§ 36 Abs. 1, Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII)
2. Vorbereitung, Durchführung und Begleitung einer Vermittlung (§ 7 ff AdVermiG)
3. Beratung und Betreuung der Familie im Zusammenhang mit dem Annahmeverfahren (§§ 1741 ff BGB)
4. Annahme Volljähriger (§ 1767 ff BGB)
5. Gutachterliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht (§ 56 d FGG)
6. Beteiligung der Zentralen Adoptionsstelle gemäß § 11 AdVermiG
7. Kooperation mit der Zentralen Adoptionsstelle und anderen Adoptionsvermittlungsstellen bei schwer zu vermittelnden Kindern (§ 10 AdVermiG)
8. Überprüfung von Adoptionsbewerbern gemäß § 7 Abs. 2 AdVermiG und Erstellung eines Sozialberichtes
9. Mitwirkung bei der Adoption bzw. der Adoptionsvermittlung von Kindern aus dem Ausland gemäß § 7 Abs. 3 AdVermiG; § 9 ff i.V. m. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG
10. Adoptionsbegleitung (§ 9 Abs. 2 AdVermiG) - hierzu gehört auch die Beratung und Unterstützung erwachsener Adoptierter bei der Suche nach ihren leiblichen Eltern und Verwandten (Identitätssuche), mögliche Kontaktbegleitung, Rentennachweises der Annehmenden
11. Mitwirkung bei der Annahme Minderjähriger durch Stiefeltern oder Verwandte (Anhörung durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 50 SGB VIII i.V. m. § 49 Abs. 1 FGG)
12. Vorbereitung der gerichtlichen Ersetzung (§ 1748 BGB)
13. Vorbereitung und Begleitung der leiblichen Eltern zur notariellen Einwilligungserklärung (§ 1750 BGB)
14. Beantragung und Zusammenstellung aller behördlichen Unterlagen für das Gericht (Urkunden, Einwilligungserklärungen, Stellungnahmen, Führungszeugnisse u. ä.)
15. Begleitung der Adoptionsfamilie während der Adoptionspflege gemäß § 8 ff AdVermiG
16. Belehrung und Beratung der Eltern über die Möglichkeiten der Ersetzung der Einwilligung in die Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII)
17. Feststellung, ob Leistungen der Jugendhilfe die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten: wenn ja – Beratung des Elternteils zu diesen Hilfen (§ 51 Abs. 2 SGB VIII)
18. Informationen des Vormundschaftsgerichtes über angebotene und erbrachte Leistungen bzw. aus welchen Gründen davon abgesehen wurde (§ 51 Abs. 2 SGB VIII)
19. Beratung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu seinen Rechten (§ 51 Abs. 3 SGB VIII, § 1747 BGB)
20. Zusammenarbeit mit dem Amtsvormund vor Ort als gesetzlicher Vertreter des Kindes

§ 3

Organisation

- Die Vermittlungstätigkeit beginnt mit dem Wunsch der Eltern/des Elternteils auf die Vermittlung des (zu erwartenden) Kindes bzw. mit dem Antrag der Adoptionsbewerber auf Überprüfung ihrer Eignung als Adoptionsbewerber.
- Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält Zugang zu sachbezogenen Archivmaterial des Landkreises Prignitz. Die Übergabe der Vermittlungsakten zur Aufbewahrung gemäß § 9 b AdVermiG erfolgt erst zum 01.01.2005, um die Rentabilität des geschlossenen Vertrages in beiden Landkreisen zu prüfen und den Verwaltungsaufwand bei Vertragskündigung in diesem Zeitraum so gering wie möglich zu halten.

- Im Landkreis Prignitz finden jeden 1. Dienstag im Monat von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr Sprechzeiten am Standort Perleberg statt.

- Zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Adoptionsvermittlung – Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.01.2003 werden folgende Unterlagen von der bis dahin zuständigen Adoptionsvermittlung Perleberg übergeben:

- alle ab 01.01.2003 weiter zu führenden Bewerbungsunterlagen für Fremd- und Stiefkinderadoption (hierzu werden alle derzeit vorliegenden Bewerbungen zur Adoption aus dem Landkreis Prignitz bis Jahresende auf Beibehalt geprüft und eine entsprechende Information an die Betreffenden erteilt)
- Aufstellung aller zur Nachbegleitung/neutralen Kontaktgestaltung vorliegenden Adoptionsverhältnisse
- aktuelle Unterlagen von Identitätssuchenden
- alle Akten nicht abgeschlossener Fremd- und Stiefkindadoptionen
- Auszug des Archivs zu archivierten Adoptionsunterlagen

§ 4

Besetzung

Die Besetzung der gemeinsamen Adoptionsstelle erfolgt mit mindestens 2 Vollzeitfachkräften, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind (§ 3 Abs. 2 AdVermiG). Jede der benannten Fachkräfte ist mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit den unter § 2 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beachtet, dass gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung beauftragten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen. Die Durchführungsbestimmungen des § 9 c AdVermiG gelten als Voraussetzung zur Führung der Adoptionsvermittlungsstelle. Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeiten die gAVS partnerschaftlich zusammen.

§ 5

Finanzierung

Für die Jahre 2003 und 2004 entsteht gemäß KGSt-Empfehlung (Bericht Nr. 6/2002) folgender kalkulatorischer Aufwand je Fachkraft für den Bereich der Adoptionsvermittlung:

- Personalkosten IV b	
(1 VBE 43.740 EUR/Jahr)	0,51 Stelle = 22.310 EUR/Jahr
- Sachkostenpauschale	
(15.600 EUR/Jahr)	0,51 Stelle = 7.960 EUR/Jahr
- Gemeinkostenpauschale	
(20 % der PK = 8.748 EUR/Jahr)	0,51 Stelle = 4.470 EUR/Jahr
	<u>34.740 EUR/Jahr</u>

Ab 2005 bildet das Ergebnis der Kostenrechnung über die tatsächlich entstandenen Kosten aus der Aufgabenerledigung eines Wirtschaftsjahres die Grundlage für die Kostenerstattung des Folgejahres. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen der gAVS entsprechend der fachlichen Anforderungen der Adoptionsvermittlung eingerichtet werden.

§ 6

Zahlungsweise

Der Landkreis Prignitz zahlt für die Jahre 2003 und 2004 den Gesamtbetrag der unter § 5 Satz 1 dargestellten Aufwendungen in Höhe des Betrages von 34.140 Euro in 4 gleichen Teilen bis zum 10. Kalendertag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober auf die Haushaltsstelle 4070-162 und weitere 600 Euro am 10. Kalendertag im Monat Juli auf die Haushaltsstelle 4572-162 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ein.

Ab dem Jahr 2005 zahlt der Landkreis Prignitz den nach § 5 Satz 2 ermittelten Gesamtbetrag in 4 gleichen Teilen bis zum 10. Kalendertag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober ein.

§ 7

Inkraftsetzung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörden in Kraft.

de in Kraft. Am gleichen Tag wird die Aufgabe der Adoptionsvermittlung vom Landkreis Prignitz durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin übernommen.

**§ 8
Kündigung**

Jeder der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus zwingendem Grund bleibt davon unberührt.

Perleberg, den 2002-12-19

Neuruppin, den 07. Jan. 2003

Hans Lange
Landrat

Christian Gilde
Landrat

Guntram Kretschmar
Kreistagsvorsitzender

Sven Alisch
Kreistagsvorsitzender

**1.8. Veröffentlichung
einer Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. 3760016226 und 4760005507 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 12.03.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

**1.9. Veröffentlichung
einer Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3730138897 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.02.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.10. Veröffentlichung eines Aufgebotes

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4522012808 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 24.03.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.11. Veröffentlichung eines Aufgebotes

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4622009132 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.03.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat

Bezug möglich über: Kreisverwaltung DPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-15

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigstede